CONTAINER
BAUSTOFFE
buhck
ENTSORGUNG

Betriebsordnung

Buhck GmbH & Co. KG

Rappenberg

21502 Wiershop

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich..... 3

2. Öffnungszeiten..... 3

3. Belehrung und Einweisung..... 3

4. Sicherheitsmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften..... 3

5. Allgemeine Verbote und Regeln..... 4

6. Verschwiegenheitspflicht..... 5

7. Allgemeine Annahmebedingungen..... 5

8. Notfälle..... 5

9. Sachschäden..... 6

10. Arbeitsausführung / Umgang mit Arbeitsmitteln..... 6

11. Schutz der eigenen Person..... 6

12. Schutz vor Lärm..... 7

13. Schutz vor Staub..... 7

14. Anlieferungen..... 7-8

15. Zurückweisung von Abfällen..... 8

16. Sonderbestimmungen Anlieferung Deponie / KMF-Presse..... 8

17. Abholung..... 9

18. Straße..... 9

19. Verstoß..... 9

20. Inkrafttreten..... 10

1. Geltungsbereich

- Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände der Firma Buhck GmbH & Co. KG. aufhalten.
- Mit dem Betreten oder Befahren des Geländes werden die Regelungen dieser Betriebsordnung anerkannt.

2. Öffnungszeiten

	Öffnungszeit März – Nov.	Öffnungszeit Dez. – Feb.	Öffnungszeit Samstag
Recyclinghof	06:00 – 18:00	06:00 – 17:00	09:00 – 14:00
AWZ[1]	06:00 – 17:00	06:00 – 17:00	–
Büro	07:00 – 17:00	07:00 – 17:00	–
Deponie	06:00 – 16:15	06:00 – 16:15	–
Beladung / Entladung[1]	06:00 – 16:30	06:00 – 16:30	–

[1] Für die Annahme und Verladung bestimmter Abfälle können die Öffnungs- und Verladezeiten nach Absprache abweichen.

3. Belehrung und Einweisung

- Betriebsfremdes Personal ist vor Aufnahme einer Tätigkeit mindestens in folgenden Punkten zu unterweisen: Betriebsordnung, Arbeitssicherheit.

4. Sicherheitsmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften

- Bei allen Arbeiten ist stets auf ein sicherheitsgerechtes Arbeiten zu achten.
- Es gelten die Regeln des allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
- Den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten.

5. Allgemeine Verbote und Regeln

1	Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt.	
2	Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung.	
3	Feuer, offene Flamme und offene Zündquellen sind verboten. Heißarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen, Heizen) nur mit betrieblichem Erlaubnisschein.	
4	Grundsätzlich gilt ein Rauchverbot auf dem gesamten Betriebsgelände – auch auf den Baumaschinen. Rauchen ist nur in den hierfür freigegebenen Zonen - gestattet.	
5	Das Mitbringen sowie die Einnahme von Alkohol und Drogen sind untersagt.	
6	Lebensmittel dürfen nur an den vorgesehenen Plätzen (Sozialräume) konsumiert werden.	
7	Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen (z.B. Abfällen oder Betriebsmitteln) bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.	
8	Das Anliefern von Abfällen (in geringen Mengen) durch eigene Mitarbeiter muss im Vorwege mit der Betriebsleitung abgestimmt werden.	
9	Das Mitbringen und Benutzen von privaten elektrischen Geräten ist aus versicherungstechnischen Gründen im Vorwege mit der Betriebsleitung abzustimmen.	
10	Diskriminierende und rassistische Verhaltensweisen werden nicht toleriert.	

6. Verschwiegenheitspflicht

- Jeder hat über betriebliche Angelegenheiten, bei denen er annehmen darf, dass sie vertraulich zu behandeln sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

7. Allgemeine Annahmebedingungen

- Für jede Entsorgungsanlage ist nur die Annahme von genehmigten Abfällen erlaubt.
- Abfälle sind vollständig und korrekt zu deklarieren.
- Für jede Entsorgungsanlage / Abfallart sind die geltenden Annahmekriterien einzuhalten.
- Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere das KrWG, die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen Vorschriften der EU sind einzuhalten.

8. Notfälle

- Bei Unfällen, Bränden und Betriebsstörungen ist zwingend den Vorgaben der Notfallmappe zu folgen.
- Im Falle eines Unfalls ist jede Person verpflichtet Erste Hilfe zu leisten.
- Mittel zur Ersten Hilfe bzw. Verbandsmaterial befindet sich in den einzelnen Annahmen und im Bürogebäude.
- Mittel zur Brandbekämpfung bzw. Feuerlöscher hängen gekennzeichnet aus.

9. Sachschäden

- Für Schäden, die durch betriebsfremde Fahrzeuge/Subunternehmer oder deren Anlieferungen verursacht werden, haftet der Verursacher.
- Bei außerordentlichen Sachschäden ist - unabhängig vom Verursacher - unverzüglich die Sicherheitskraft (s. Aushänge) zu verständigen. Der Schaden ist in Form eines Unfallberichtes aufzunehmen.

10. Arbeitsausführung / Umgang mit Arbeitsmitteln

- Jeder ist verpflichtet, mit firmeneigenen Gegenständen, Materialien, Rohstoffen und Energien sparsam umzugehen und die Betriebsmittel pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
- Arbeitsplätze und Arbeitsgeräte sind sauber und ordentlich zu halten.

11. Schutz der eigenen Person

- Auf dem gesamten Gelände gilt das Tragen von persönlicher Schutzbekleidung, dazu zählen Sicherheitsschuhe (mind. S3) und entsprechende Warnbekleidung.

- Zusätzliche Schutzbekleidung (wie z.B. Arbeitshandschuhe, Helm, Gehörschutz, Schutzbrille und Atemschutz) wird erforderlich, wenn Betriebsanweisung und Warnhinweise dies vorgeben.
- Beim Betreten von ausgewiesenen Schwarzbereichen (z.B. Deponie Jahn, KMF-Presse) ist das Tragen von einem Atemschutz (mind. FFP2 Maske) zwingend erforderlich. Weitere Vorgaben sind den Betriebsanweisungen bzw. Warnhinweisen vor Ort zu entnehmen.

- Das Aufhalten und Hindurchgehen zwischen Containern ist untersagt. Bei notwendigen Arbeiten zwischen Containern, ist der Bereich durch eine 2. Person abzusichern.
- Das Aufhalten im Gefahrenbereich von Maschinen ist untersagt. Vor Annäherung ist Funk- und/oder Blickkontakt zum Maschinenführer aufzunehmen.

12. Schutz vor Lärm

- Lärm ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Das Entladen von Abfällen muss möglichst geräuscharm stattfinden, z.B. ist bewusstes Schlagen mit den Pendelklappen untersagt.
- Unnötiges Betätigen des Signalhorns ist zu unterlassen.
- Pieptöne als Rückfahrwarnsignal sind nicht zugelassen und durch gleichwertige z.B. schnarrende Geräusche zu ersetzen.

13. Schutz vor Staub

- Staubbildung ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h ist einzuhalten!
- Die Reifenwaschanlage ist vor Verlassen des Betriebsgeländes für LKW und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu durchfahren.

14. Anlieferungen

- Bei jeder Anlieferung hat sich der Anlieferer an der Eingangswaage zu melden. Ausgenommen hiervon sind Kunden des Recyclinghofes.
- Sofern keine individuellen Absprachen vorliegen, werden grundsätzlich alle Anlieferungen verwogen.
- Bei gefährlichen Abfällen erfolgt eine Voll- und Leerverwiegung.
- Sattel- und Containerfahrzeuge dürfen nicht während der Wartezeit an der Waage, sondern erst an der Kippstelle, abgeplant werden. Container sind vor dem Abnetzen abzusetzen.
- Bei jeder Anlieferung sind folgende Informationen bereitzuhalten: Anliefernde Firma, Amtl. Kennzeichen, Abfallart, ggf. Begleitscheinnummer / Übernahmeschein, Lieferschein.
- Dem Annahme-/ Betriebspersonal ist Folge zu leisten. Dieses weist dem Fahrer die Kippstelle zu.

- Bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften, sowie bei Abweichungen von der Abfalldeklaration, kann die Annahme verweigert werden (s. Pkt. 15).

- Bei jeder Anlieferung wird an der Eingangswaage ein Qualitätskontrollschein erstellt und ausgehändigt. Auf diesem werden Abweichungen in Bezug auf die Abfalldeklaration sowie die Einhaltung der Verpackungsvorschriften dokumentiert. Der Fahrer hat diesen Schein mitzuführen und an dem jeweiligen Annahmebereich abzugeben.

15. Zurückweisung von Abfällen

Wir behalten uns vor, den Abfall zurückweisen, wenn z.B.

- die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Verwertung/ Entsorgung des Abfalls oder die Betriebsordnung nicht beachtet werden,
- Abfall angeliefert wird, der von den vor Auftragserteilung vorgelegten, auf dem Begleit-/Übernahmeschein bzw. Verwertungs-/Entsorgungsnachweis angegebenen oder von der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
- falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,
- auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten durch die Anlieferung des Abfalls zu befürchten sind.

16. Sonderbestimmung Anlieferung Deponie / KMF-Presse

- Bei der Befahrung des Schwarzbereiches (Deponie / KMF-Presse) und bei der Entladung hat der Fahrer (ohne Schutzbelüftung) die Fenster geschlossen zu halten und die Fahrzeuginnenraumbelüftung abzustellen.
- Dem Anlieferer ist der Aufenthalt im Schwarzbereich über die Entladezeit hinaus untersagt. Das Verlassen des Fahrzeuges ist möglichst zu vermeiden. Falls dies doch erforderlich ist, muss die dafür vorgesehene Schutzausrüstung (siehe Punkt *11. Schutz der eigenen Person*) getragen werden.

17. Abholung

- Bei jeder Abholung hat sich der Transporteur zuerst beim zuständigem Personal im jeweiligen Annahmebereich zu melden, dies kann auch der Gerätefahrer vor Ort sein.
- Die Materialien sind grundsätzlich zu verwiegen, bei individuellen Absprachen kann jedoch hiervon abgewichen werden.
- Es ist auf eine korrekte Beladung zu achten. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

18. Straße

- Auf dem Betriebsgelände darf die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten werden. Ansonsten gilt die StVO.
- Beim Befahren des Betriebsgeländes ist auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände haben Baumaschinen Vorfahrt!

19. Verstoß

- Personen, die den Vorgaben der Betriebsordnung nicht Folge leisten, können des Betriebsgeländes verwiesen werden.

20. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiershop, den 02/08/2021

Olaf Hartig	Olf Vital	Andreas Bleeck
Geschäftsführung	Betriebsrat	Betriebsleitung